

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Dezember 1950.

158/A.B.  
zu 187/JAnfragebeantwortung.

Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k beantwortet eine Anfrage der Abg. Dr. H ä u s l m a y e r und Genossen, betreffend Verhandlungen über das Eherecht mit Vertretern der katholischen Kirche, wie folgt.

Die Frage einer Änderung des in Geltung stehenden Eheschliessungsrechtes wurde bereits vor längerer Zeit von Abgeordneten der ÖVP aufgeworfen, wobei insbesondere die Forderung vorgebracht worden ist, an Stelle der obligatorischen Zivilehe die fakultative Zivilehe treten zu lassen und es den Brautleuten anheimzustellen, ob sie die Eheschliessung vor dem Standesamt oder vor dem nach Kirchenrecht zuständigen Pfarrer wünschen.

Die katholische Kirche hat zu dieser Frage zunächst keine offizielle Stellungnahme bezogen.

Vor einigen Monaten hat nun ein katholischer Pfarrer in Oberösterreich zwei Volksdeutsche kirchlich getraut, ohne dass vorher die vorgeschriebene Eheschliessung vor dem Standesamt stattgefunden hat und stattfinden konnte, weil die betreffenden Brautleute kein Ehefähigkeitszeugnis besaßen.

Dieses Vorgehen widersprach den Bestimmungen des § 67 Abs. 1 des Personenstandesgesetzes und begründete das dort vorgesehene Vergehen. Der betreffende Pfarrer wurde daher auch vom Kreisgericht Wels dieses Vergehens schuldig erkannt und zu einer bedingten Strafe verurteilt, seine Nichtigkeitsbeschwerde ist vom Obersten Gerichtshof verworfen worden.

Durch diesen Straffalli ist die Frage einer Änderung der Strafbestimmung des § 67 Personenstandesgesetz zur Erörterung gestellt worden.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 16. November 1950 ist bei der Beratung des Kapitels Justiz von mehreren Abgeordneten der ÖVP die Forderung erhoben worden, es den Brautleuten freizustellen, ob sie die Ehe vor dem Standesamt oder vor dem Pfarrer schliessen wollen.

Ich habe zu dieser Forderung erklärt, dass jede Reform des Eherechtes von dem Grundsatz ausgehen müsse, dass ein einheitliches Eherecht eine unbedingte Notwendigkeit sei. Daher sei es vor allem anderen <sup>un-</sup>möglich, kirchliche Eheschliessungen zuzulassen, wenn die betreffende Eheschliessung nach staatlichem Recht unzulässig wäre. Es könne unmöglich nebeneinander Ehen geben, die nach kirchlichem Recht gültig, nach staatlichem Recht aber ungültig und solche, die nach staatlichem Recht gültig, nach kanonischem Recht aber nichtig seien. Dadurch würden Verwirrungen angerichtet, welche die bedenklichsten

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Dezember 1950.

sozialen Wirkungen nach sich ziehen würden, was auch gewiss nicht dem Standpunkte der Kirche entsprechen könnte. Es wäre möglich, dass kirchlich getraute Personen ohne weiteres auseinandergehen, es wäre auch nicht ausgeschlossen, dass jemand in der Kirche und später vor dem Standesamt eine verschiedene Person heiratet.

Die erste Voraussetzung einer Änderung der Bestimmungen über die Eheschliessung sei daher, dass auch eine kirchliche Trauung bei Vorliegen eines Ehehindernisses nach bürgerlichen Rechte ausgeschlossen bleiben muss und dass infolgedessen eine kirchliche Eheschliessung ohne Vorliegen eines staatlichen Ehefähigkeitszeugnisses nicht stattfinden könne.

Meine Ausführungen im Finanz- und Budgetausschuss haben Widerhall in einer Rede gefunden, die der Herr Erzbischof-Koadjutor Dr. Franz Jachym in einer Versammlung der Katholischen Aktion gehalten hat. In dieser Rede hat der Herr Erzbischof-Koadjutor den Wunsch nach Einleitung direkter Besprechungen zwischen den massgeblichen staatlichen und kirchlichen Stellen geäussert.

Ich war sofort bereit, diese Anregung aufzugreifen, und hielt dies umso mehr für zweckmässig, als am 23. November 1950 ein Beschluss der Bischofskonferenz verlautbart worden ist, der besagte, dass die Bischöfe es sich vorbehalten, in Fällen, in denen sie es für notwendig erachten, die Pfarrer anzuweisen, ungeachtet der Bestimmungen des § 67 Personenstandesgesetz die kirchliche Trauung auch dann zu vollziehen, wenn die standesamtliche Eheschliessung noch nicht stattgefunden hat.

Derartige kirchliche Trauungen konnten aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes für den bürgerlichen Bereich keine Wirkungen hervorbringen, sie würden aber strafbare Handlungen begründen, deren Verfolgung nach dem im österreichischen Rechte verankerten Legalitätsgrundsatz unvermeidlich wäre. Es ist selbstverständlich, dass solche Erscheinungen tief zu beklagen und geeignet wären, Unruhe und das Gefühl einer Rechtsunsicherheit in das Volk hineinzutragen.

Von dem tiefen Wunsche beseelt, alles zu vermeiden, was auch nur im entferntesten an einen Kulturkampf erinnerte und unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit die notwendige Einheitlichkeit des Eherechtes in Österreich zu sichern, habe ich mich entschlossen, die von der Kirchenbehörde gewünschten Verhandlungen selbst anzubahnen und zu diesem Zwecke den im Bundesministerium für Justiz verwendeten Präsidenten Dr. Otto Leonhard beauftragt, bei der zuständigen Kirchenbehörde vorzusprechen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

12. Dezember 1950.

Dr. Leonhard ist am 5. Dezember 1950 von dem Herrn Kardinal-Erzbischof Dr. Innitzer und von dem Herrn Erzbischof-Koadjutor Dr. Franz Jachym empfangen worden. Beide begrüßten die Absicht der Justizverwaltung, Verhandlungen über die aufgeworfene Frage anzubahnen. Aus den Ausführungen des Herrn Kardinals ergab sich mit voller Klarheit, dass er den Schwierigkeiten, die für den Staat aus einer Änderung des Eheschließungsrechtes entstehen könnten, volles Verständnis entgegenbringt und alles zu vermeiden wünscht, was in diesem Zusammenhange zu einem Konflikt zwischen Staat und Kirche führen könnte. Davon, dass der Herr Kardinal von den gemeinsamen bischöflichen Beschlüssen irgendwie abzugehen gedenke, war keine Rede, und ich habe dies auch nicht behauptet. Der Sinn meiner Ausführungen war der, dass die Justizverwaltung aus den Mitteilungen des Herrn Kardinals die Überzeugung gewonnen hat, dass während der Verhandlungen über die mehrerwähnte Frage keine Verschärfung der Lage und daher auch keine nach staatlichem Recht unzulässigen kirchlichen Trauungen stattfinden sollen.

Mein Vertreter wurde im Anschluss an die Audienz bei dem Herrn Kardinal auch von dem Herrn Erzbischof-Koadjutor Dr. Jachym empfangen, der die Frage des Konkordates anschnitt. Mein Vertreter erklärte hierauf pflichtgemäss, dass die Besprechung dieser Frage weit über den Wirkungskreis des Justizministeriums hinausginge und von Seiten des Justizministeriums nur Besprechungen über das Recht der Eheschließung und insbesondere über die Strafbestimmung des § 67 Personenstandesgesetz geführt werden können.

Der Herr Erzbischof-Koadjutor hat dies zur Kenntnis genommen und zugesagt, dass er mit mir persönlich eine Aussprache auf diesem Gebiete herbeiführen werde und zu diesem Zwecke seinen Besuch im Bundesministerium für Justiz in Aussicht gestellt.

Aus dieser Darstellung wolle das Hohe Haus entnehmen, dass meine Mitteilungen in der Sitzung des Nationalrates vom 8. Dezember 1950 nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Ich hoffe aber, dass durch ein scheinbares Missverständnis die mit Erfolg angebahnten Verhandlungen mit den verantwortlichen Kreisen der katholischen Kirche über das bedeutsame Problem der Eheschließung keine Störung erfahren werden.

Ich muss aber betonen, dass für das Justizministerium der Grundsatz eines einheitlichen Eherechtes für Österreich unverrückbar feststeht und dass ich nie daran denken könnte, den gesetzgebenden Körperschaften eine

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Dezember 1950.

Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche diesem Grundsatz widerstreitet. Ich bin auch überzeugt, dass die österreichische Volksvertretung es unbedingt ablehnen würde, einen Zustand herbeizuführen, der geeignet wäre, den vor 1938 auf dem Gebiete des Eherechtes bestandenen Wirrwarr auch nur zum Teile wiederherzustellen.

Auch auf dem Gebiete des Eherechtes ist es unmöglich, zu überwundenen Rechtsformen zurückzukehren. Auch hier ist es notwendig, eine gesunde Fortentwicklung des Rechtes im Sinne einer Einrichtung die der geistigen und sittlichen Hebung des Volkes und seiner Wohlfahrt dienen soll, nie aus dem Auge zu verlieren.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, dass eine einverständliche Lösung des aufgeworfenen Problems im Einvernehmen von Staat und Kirche durch beiderseitigen guten Willen gelingen werde, zum Heil von Volk und Staat.

---